

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Stadtrat Erfurt
Herr Prof. Dr. Dr. Pistner
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO: Versorgung von Flüchtlingen
DS 0065/16 - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Prof. Pistner,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Wie hoch sind die Versorgungskosten (Essenskosten) eines einzelnen Flüchtlings pro Tag?

In der Regel versorgen sich die Flüchtlinge selbst sofern ausreichend Kochmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Eine Selbstversorgung durch die Flüchtlinge ist in den Gemeinschaftsunterkünften Albert-Einstein-Straße 37, Friedrich-Ebert-Straße 58, in der Thüringenhalle und in der Warsbergstraße 3 nicht möglich. Hier werden die Flüchtlinge durch Essensanbieter bzw. Caterer versorgt.

In der Albert-Einstein-Straße und der Friedrich-Ebert-Straße 58 betragen die Essenskosten 7,60 EUR/Tag/Flüchtling, in der Thüringenhalle betragen die Essenskosten 9,93 EUR/Tag/Flüchtling und in der Warsbergstraße 3 betragen die Essenskosten 14,16 EUR/Tag/Flüchtling. Die vergleichsweise hohen Essenskosten entstehen hier wegen der örtlichen Gegebenheiten (Essensausgabe auf mehreren Etagen) und der damit verbundenen Hygieneauflagen.

2. Welche besonderen Wünsche oder religiösen Anforderungen an das Essen werden im Stadtgebiet Erfurt erfüllt?

Die Anbieter gehen grundsätzlich auf die Wünsche der Flüchtlinge ein. Der wöchentliche Speiseplan wird abgestimmt und öffentlich ausgehängt. Zum Beispiel wird darauf geachtet, dass kein Schweinefleisch angeboten wird, dass es Fladenbrot gibt und dass eine entsprechende Auswahl von Milchprodukten immer vorrätig ist.

3. Wie hoch ist die Gegenfinanzierung durch den Bund oder das Land?

Nur für die Essensversorgung gibt es keine konkrete Gegenfinanzierung.

Seite 1 von 2

Die Stadt erhält nach der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO) für jeden Flüchtling diverse Pauschalen pro Monat:

- a) für die Unterbringung: 206,00 EUR
- b) für die Betreuung und Beratung: 46,00 EUR
- c) für sonstige Kosten: 314,00 EUR

Damit werden die Kosten des Essens über die Pauschale "sonstige Kosten" finanziert. Soweit die Essensversorgung eines Flüchtlings über einen Essensanbieter/Caterer erfolgt, werden durch das Amt 50 bei der Auszahlung des Regelsatzes in der Regelbedarfsstufe 1 -139 EUR, in der Regelbedarfsstufe 2 - 122 EUR, in der Regelbedarfsstufe 3 - 111 EUR, in der Regelbedarfsstufe 4 - 137 EUR, in der Regelbedarfsstufe 5 - 105 EUR und der Regelbedarfsstufe 6 - 86 EUR monatlich vom Regelsatz einbehalten.

Die monatlichen Regelsätze für Flüchtlinge/Asylbewerber betragen:

- Regelbedarfsstufe 1 – 364 EUR (1 Haushaltsvorstand)
- Regelbedarfsstufe 2 – 327 EUR (2 Ehegatte/Lebensgefährte des Haushaltsvorstandes)
- Regelbedarfsstufe 3 – 290 EUR (Haushaltsangehörige ab 19 Jahre)
- Regelbedarfsstufe 4 – 285 EUR (Haushaltsangehörige ab Vollendung 14. bis 18. Lebensjahr)
- Regelbedarfsstufe 5 – 251 EUR (Haushaltsangehörige bis Vollendung 14. Lebensjahr)
- Regelbedarfsstufe 6 – 219 EUR (Haushaltsangehörige bis Vollendung 6. Lebensjahr)

Ich hoffe Ihre Fragen im ausreichenden Maße beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein